

Ab dem 01.01.2017 ändern sich die gesetzlichen Regelungen zur steuerlichen Geltendmachung von Spenden.

Was Sie dazu wissen müssen:

- Alle ab dem 01.01.2017 getätigten Spenden können als Sonderausgabe nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Spender/innen der spendenbegünstigten Organisation ihr Geburtsdatum und ihren Vor- und Zunamen bekannt geben.
- Diese Daten (Spendengesamtsumme pro Spender/in und Kalenderjahr) muss die Organisation bis Ende Februar des Folgejahres direkt den Finanzbehörden melden.

Die Finanzbehörde berücksichtigt die übermittelten Spendenbeträge dann automatisiert im Rahmen der Arbeitnehmer-/innenveranlagung in deren Bescheiden. Es ist daher nicht mehr notwendig und möglich, dass die Spenderin/der Spender dies selbst bei der Arbeitnehmer-/innenveranlagung angibt.

Was müssen Sie nun beachten?

Bei allen Spendenzahlungen, die Sie als Sonderausgabe steuerlich geltend machen möchten, geben

Sie bitte im Feld „Verwendungszweck“ Ihr **Geburtsdatum** (TTMMJJJJ, z.B. 01011990) sowie Ihren **Vor- und Zunamen** (wichtig: wie auf Ihrem Meldezettel) an. Wenn der Name nicht ordnungsgemäß angegeben wird, kann ihn die Finanzbehörde möglicherweise nicht Ihrem Steuerkonto zuordnen.